

Name/Firma:

Ort, Datum

		Steuernummer	Straße
--	--	--------------	--------

Finanzamt

Arbeitgeberstelle

Fragebogen zur Lohnsteuer

1. Firmenname des Unternehmens

2. Rechtsform des Unternehmens

3. a) Anschrift des Unternehmens im Inland

b) Telefon

c) Empfangsbevollmächtigter (wenn vorhanden)

4. Gegenstand des Unternehmens

5. a) Wann ist die Registereintragung erfolgt?

b) Registergericht und HR-Nr.

6. a) Ist das Unternehmen selbstständig oder eine Zweigniederlassung?

b) Anschrift des Hauptbetriebs (nur, wenn o. a. Unternehmen Zweigniederlassung)

7. Name(n) und Anschrift von Geschäftsführer oder Vorstand

8. a) War oder ist das Unternehmen bereits bei einem Finanzamt erfasst?

Ja

Nein

b) Bei welchem Finanzamt?

c) Welche Steuernummer?

d) Für welchen Zeitraum?

9. Wo werden/wurden bisher Lohnsteueranmeldungen eingereicht?

10.a) Seit wann werden Arbeitnehmer beschäftigt?

b) Zahl der Arbeitnehmer

11.a) Wie hoch sind die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsbezüge, wenn welche bezahlt werden?

b) Seit wann werden diese gezahlt bzw. ab wann voraussichtlich?

12. a) Ist/Sind der/die Geschäftsführer an dem Unternehmen beteiligt?

Ja

Nein

b) Zu welchem Prozentsatz?

13. Wo befindet sich die lohnsteuerliche Betriebsstätte gem. § 41 Abs. 2 EStG i. V. m. R 41.3 LStR?¹

14. Bankverbindung für Erstattungen

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden. Ein selbständiges Dienstleistungsunternehmen, das für einen Arbeitgeber tätig wird, kann nicht als Betriebsstätte dieses Arbeitgebers angesehen werden (R 41.3 Satz 1 - 3 LStR).

Eine Steuerkanzlei stellt z. B. nicht die lohnsteuerliche Betriebsstätte eines Unternehmens dar.